

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wendelstein**

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Kostenersatz

- (1) Der Markt Wendelstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder aufgrund Fehlalarmen kann auch eine vom notwendigen Umfang der Hilfeleistung unabhängige Pauschale abgerechnet werden. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Wendelstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wendelstein, 20.12.2023



Werner Langhans
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter Wendelstein DLK 23-12	6,50 €
Löschgruppenfahrzeug Wendelstein 8	2,12 €
Rüstwagen 2 Wendelstein	3,41 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 Wendelstein	2,01 €
Schlauchwagen 2000 Wendelstein	3,39 €
Mehrzweckfahrzeug Wendelstein	2,47 €
Versorgungs-LKW Wendelstein	7,25 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 Wendelstein	11,63 €
Löschanhänger PC250 Gloria Wendelstein	0,10 €
Anhänger für Bau- und Tiefbauunfälle Wendelstein	10,25 €
Verkehrssicherungsanhänger Wendelstein	0,19 €
Schaum-Wasserwerfer Wendelstein	0,25 €
Lichtgiraffe Wendelstein	0,62 €
Ölschadenanhänger Wendelstein	0,14 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 Großschwarzenlohe	5,69 €
Tanklöschfahrzeug 16/45 W Großschwarzenlohe	22,71 €
Anhänger Großschwarzenlohe	2,15 €
Löschgruppenfahrzeug 8 Kleinschwarzenlohe	6,57 €
Tanklöschfahrzeug 16/25 Kleinschwarzenlohe	6,19 €
Löschgruppenfahrzeug 10 Röthenbach	9,99 €
Beleuchtungsanhänger Röthenbach	37,42 €
Mannschaftstransportwagen	4,73 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	11,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter Wendelstein DLK 23-12	183,05 €
Löschgruppenfahrzeug Wendelstein 8	30,77 €
Rüstwagen 2 Wendelstein	72,29 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 Wendelstein	44,26 €
Schlauchwagen 2000 Wendelstein	57,36 €
Mehrzweckfahrzeug Wendelstein	26,92 €
Versorgungs-LKW Wendelstein	128,22 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 Wendelstein	147,28 €
Löschanhänger PC250 Gloria Wendelstein	3,81 €
Anhänger für Bau- und Tiefbauunfälle Wendelstein	9,80 €
Verkehrssicherungsanhänger Wendelstein	7,55 €
Schaum-Wasserwerfer Wendelstein	9,88 €
Lichtgiraffe Wendelstein	24,76 €
Ölschadenanhänger Wendelstein	5,52 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 Großschwarzenlohe	59,11 €
Tanklöschfahrzeug 16/45 W Großschwarzenlohe	151,62 €
Anhänger Großschwarzenlohe	11,59 €
Löschgruppenfahrzeug 8 Kleinschwarzenlohe	68,70 €
Tanklöschfahrzeug 16/25 Kleinschwarzenlohe	147,09 €
Löschgruppenfahrzeug 10 Röthenbach	138,73 €
Beleuchtungsanhänger Röthenbach	1,81 €
Mannschaftstransportwagen	39,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	68,58 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,04 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelten Beträge, derzeit 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalen für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Für das Ausrücken aufgrund Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage wird der tatsächliche Aufwand, insbesondere Streckenkosten, Ausrückestundenkosten und Personalkosten berechnet, mindestens jedoch 500,00 €.

Für das Ausrücken aufgrund missbräuchlicher Alarmierung wird der tatsächliche Aufwand, insbesondere Streckenkosten, Ausrückestundenkosten und Personalkosten berechnet, mindestens jedoch 1.000,00 €.